

Brief aus Dänemark

Autor(en): **Billgren, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **19 (1948)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-809530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

derungen vorzunehmen, um solchen Vorkommnissen die Spitze zu brechen. Die Pläne hierzu sind vom Hochbauinspektorat bereits ausgearbeitet. Die Ausweisung der sieben Zöglinge war eine zwingende Notwendigkeit, um die übrigen Insassen vor weiteren diesbezüglichen Einflüssen zu schützen. Die Ausweisung erfolgte nicht sofort, sondern ich nahm mir die Mühe, für jedes austretende Kind, das nicht zu seinen Angehörigen übersiedeln konnte, einen geeigneten Pflegeort zu suchen.

Ich habe es nicht nötig, mir von unberufener Seite Vorstellungen machen zu lassen, wie ich das Waisenhaus zu führen habe, da ich die Gewissheit besitze, meine Pflicht vollständig zu erfüllen. Zudem bietet mir meine Erfahrung in der Erziehung von Kindern die notwendige Sicherheit, meinen Weg selbständig zu gehen.

Man stelle sich vor, dass 35 Zöglinge jeden Tag mit allerlei Fragen, Bitten und persönlichen Problemen an die Waiseltern gelangen, dass man die Schulaufgaben überwacht, die Freizeitbeschäftigung anregt, den Lehrlingen nach ihrer Heimkehr zur Verfügung steht und für die Ernährung und die Bekleidung der 35 sorgt. Wer sich diese Arbeit richtig vorstellen kann, wird unter keinen Umständen verlangen, dass der Waisenvater nachts um 1 Uhr noch den Nachtwächter spielt. Trotzdem hätte ich mich auch noch dieser Aufgabe unterzogen, wenn ich das Gefühl gehabt hätte, dass meine Zöglinge mich hintergehen. Es war immer mein Bestreben, den Kindern nach Möglichkeit Vertrauen zu schenken und ihnen immer wieder die Gelegenheit zu bieten, sich zu bewähren.

Mit aller Entschiedenheit nehme ich dagegen Stellung, dass im Hause ein Militärton herrscht. Dass es notwendig ist, gelegentlich auch einmal ein hartes Wort zu sprechen, wird jeder verstehen, der weiss, was es heisst, 35 Kinder aus ganz verschiedenen Familienverhältnissen in allen Altersstufen disziplinarisch zusammenzuhalten. Dazu kommt noch, dass einige Kinder Erbanlagen aufweisen, die das Gesamtbild einer grossen Familiengemeinschaft nicht unwesentlich belasten.

Die romantischen Zeltlager, die ich mit meinen Lehrlingen im Engadin, im Tessin, im Wallis, am Genfersee und im Berner Oberland durchgeführt habe, sowie die traditionellen Schülerzeltlager am Greifensee sind mir und den Beteiligten noch in bester Erinnerung. Sie bieten Gelegenheit, engen, kameradschaftlichen Kontakt zu schaffen. Es gibt nun aber Menschen, die, wenn man ihnen eine Handvoll frisch gedroschenes schönes Korn vor Augen hält, nur das schwarze Steinlein darin sehen, das sich beim Dreschen eingeschlichen hat, und mit Wohllust daraus einen Felsen entstehen lassen.

Was die Anwürfe des vernachlässigten Religionsunterrichts anbetrifft, sei festgestellt, dass sämtliche Kinder ihren konfessionellen Unterricht regelmässig besuchen und dass die Kleinen jeden Sonntag zur Sonntagsschule gehen, wobei das Jüngste von meinem eigenen Töchterchen immer begleitet wird.

Auf die übrigen, in gleicher Weise entstellten und aufgebauchten Anwürfe erübrigt sich, näher einzutreten.

sig.: O. Meister, Waisenvater.

Brief aus Dänemark

Vorsteher Paul Billgren, Lindersvold (Dänemark), der mehrmals Erziehungsheime in der Schweiz besucht hat, sandte uns nach der Heimkehr von seiner letzten Schweizer Reise diese Zeilen:

In dänischen Kinderfürsorgekreisen ist man ganz einverstanden, dass, wenn man einen Blick ausser Landes zu werfen wünscht, man nichts zweckmässigeres zum Studium wählen kann als die Schweiz.

Schon viele Dänen haben die helvetischen Erziehungsheime besucht, und umgekehrt waren viele jüngere und ältere Schweizer bei uns in Dänemark. Im Jahre 1938 wurde z. B. eine Stu-

dienreise schweizerischer Anstaltsvorsteher nach Dänemark durch den angesehenen dänischen Vorsteher Ludwig Beck arrangiert. Im gleichen Jahre war ich zum ersten Male in der Schweiz. Etwa zwei Monate fuhr ich von Heim zu Heim. Es war für mich ein Erlebnis, so viel Neues zu lernen und so viel Vergleiche zu ziehen, aber am schönsten war, so viele gute und interessante persönliche Verbindungen zu schaffen. Paul Wieser in Burgdorf, Fräulein Eberle in Bülach, Fausch in Schlieren, Dr. Lutz in Stefansburg, Familie Anker in Erlach, Widmer in Neue Grube, sind einige der Namen, an die ich mich noch erinnere. Andere hiessen: Knabenheim Selnau, Albisbrunn, Neu-

hof, Mädchenheim Steinhölzli in Liebefeld, Brunnadern in Bern, Wartheim in Muri, die Kinderheime in Häufligen, Detligen und Brüttelen, dann Bächtelen in Wabern, Landdorf in Köniz, Tessenberg usw.

Als ich dann im August 1938 nach Frankreich und England reiste, hoffte ich, bald in die mir lieb gewordene Schweiz zurückzukehren. Aber der Krieg kam mit den für uns Dänen furchtbaren Jahren, und erst im Juni 1948, also nach 10 Jahren, stand ich mit meiner Frau wieder in der Schweiz. Viele von den Heimen habe ich wieder gefunden (oft mit neuen Vorstehern), aber ausserdem viele andere: Arbeitserziehungsanstalt Utikon, Waisenhaus Entlisberg, Bürgerliches Waisenhaus Bern, Landheim Brüttisellen und Erlenhof für Jugendliche und das Pestalozzidorf in Trogen.

Es war ganz deutlich zu sehen und zu spüren, das man in der Schweiz die letzten Jahrg, während wir in Dänemark an Geld und Baumaterialien arm wurden, dazu benutzt hat, die Heime zu erneuern, innen und aussen. Auch der Geist der Heime und die ganze schweizerische Auffassung der Kinderarbeit sind erneuert, vielleicht erst nach vielen und scharfen Diskussionen. Solche

Verbesserungen sind von Zeit zu Zeit notwendig. Oft ist die öffentliche Kritik scharf, dann und wann vielleicht unnötig scharf, aber die Kur ist meistens gesund, und die Kritik ist vor allen Dingen ein Zeichen des grossen öffentlichen Interesses für alle Kinderfürsorge-Probleme.

Auch diesmal habe ich viele neue und interessante Heime gesehen, und auch diesmal habe ich wieder gute und interessante Persönlichkeiten kennengelernt, denen ich viel Dank schuldig bin.

Was ich ganz besonders bewundert habe und mich neidisch gemacht hat, das sind die ausgezeichneten technischen Einrichtungen, die heute so viele schweizerische Heime besitzen. Elektrische Hilfsmittel in Küche, Wäscherei und Trocknerei, Küchen- und andere Maschinen im Haushalt sind Dinge, die gerade für die Anstalten wichtig sind, nicht nur für die Ordnung, sondern dass man etwas mehr Zeit für die wichtigen erzieherischen Aufgaben gewinnt.

Und nun ein herzliches Lebewohl an alle Freunde in der Schweiz, hoffentlich sehen wir uns wieder in Dänemark oder in der Schweiz.

Paul Billgren.

Wegleitung

für die Rechnungs- und Buchführung in den Heimen und Anstalten für die Jugend

Herausgegeben im Mai 1948 von der Studienkommission für die Anstaltsfrage, Organ der Schweizerischen Landeskonferenz für Soziale Arbeit.

(Schluss.)

Basel-Land.

Gesetz betreffend die finanzielle Unterstützung der Erziehungsanstalten Frenkendorf, Gelterkinden, Schillingsrain und Sommerau, vom 12. Juli 1943.

Der Staat übernimmt die Barbesoldungen der an den vorgenannten Anstalten tätigen Lehrkräfte (§ 2).

Schulgesetz vom 13. Juni 1946.

Der Staat leistet Beiträge an die Versorgung bedürftiger Schulkinder mit Nahrung und Bekleidung, sowie an die Kosten für den Spezialunterricht blinder, taubstummer, epileptischer, schwachsinniger und sittlich verwaahlosten Kinder (§ 76, e).

Schaffhausen.

Schulgesetz vom 5. Oktober 1925.

Staat und Schulgemeinde tragen halbscheidig die Kosten der Ausbildung und Versorgung solcher Kinder, die ihrer körperlichen oder geistigen Gebrechen wegen einer Hilfsschule oder Erziehungsanstalt überwiesen werden (Art. 12).

Fürsorgegesetz vom 2. Oktober 1933.

Beitragsleistung an den Betrieb von passenden Anstalten von Gemeinden, Gesellschaften und Privaten im Kanton und in der Schweiz. Beitragsleistung an den Neu- oder Umbau von notwendigen Anstalten von Gemeinden und Gesellschaften im Kanton (Art. 61).

Appenzell A.-Rh.

Verordnung über das Schulwesen vom 21. März 1935.

Der Staat unterstützt die Unterbringung bildungsfähiger anormaler Kinder in geeigneten Anstalten sowie deren berufliche Einfügung in das Leben. Die Wohngemeinde hat an die Kosten der Anstaltsversorgung eines solchen Kindes für die Dauer des schulpflichtigen Alters jährliche Beiträge zu leisten. Diese dürfen nicht kleiner sein als der auf ein Schulkind entfallende Durchschnitt der örtlichen Ausgaben für das Primarschulwesen. Die Beobachtung des Gegenrechts durch den Heimatstaat bei Auswärtigen bleibt indessen vorbehalten (§ 11). Der Staat leistet Beiträge an die Anstaltsversorgung anormaler Kinder (§ 63).

St. Gallen.

Gesetz über das Erziehungswesen vom 19. März 1862.

Die Schulgemeinden leisten an die Versorgung von Kindern mit geistigen oder körperlichen Anomalien Beiträge in der Höhe der Schulungskosten eines Kindes der eigenen Schule (Art. 25bis).

Gesetz über die Lehrergehälter und die Staatsbeiträge an die Volksschule vom 19. November 1946.

Der Kanton gewährt Beiträge an die Erziehungs- und Bildungskosten der gemeinnützigen Anstalten mit Schulen für Kinder, welche mit körperlichen, geistigen oder sittlichen Mängeln behaftet oder verwaahllost sind.